

## **Positionspapier der Brandenburgischen Landesrektorenkonferenz (BLRK) zur Novellierung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG)**

Stand: 21.05.2021

Die Hochschulen des Landes Brandenburg begrüßen die Initiative der Landesregierung zu einer Novellierung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und sehen darin eine gute Gelegenheit, um **notwendige Aktualisierungen** vorzunehmen.

Dies betrifft zum einen aktuelle, grundlegende Themen wie die Möglichkeiten und Herausforderungen durch die Digitalisierung, die Nachhaltigkeit in der Wissenschaft als Zielsetzung und den Transfer als weitere Leistungsdimension der Hochschulen, zum anderen aufgrund von rechtlichen Entwicklungen notwendig gewordene Klärungen wie die Stellung der Kanzler:innen und das Thema Umsatzsteuer. Ebenfalls erforderlich erscheinen Hochschulnamen und -typen betreffende Anpassungen wie die Berücksichtigung der Namensänderung und des Statuswechsels der *Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF* sowie die durchgehende Übernahme der Bezeichnung „Hochschulen für Angewandte Wissenschaften“ für die Fachhochschulen.

Die BLRK begrüßt ausdrücklich, dass sich die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt hat, die **Hochschulautonomie zu stärken**. Die vorliegende gemeinsame Stellungnahme konzentriert sich im Folgenden bewusst auf diese für alle Hochschulen zentrale Frage. Sie wird ergänzt durch die individuellen Rückmeldungen der Hochschulen mit ihren jeweils spezifischen Änderungsbedarfen und Schwerpunktsetzungen.

Das BbgHG enthält in seiner derzeitigen Form eine Vielzahl von Anzeige- und Genehmigungspflichten, die die Autonomie der Hochschulen beschränken. Die Brandenburger Hochschulen fordern eine deutliche **Reduktion der Anzeige- und Genehmigungspflichten** und verweisen auf das Gesetz über die Errichtung der Stiftung Europa-Universität Viadrina und den dort erreichten Autonomiestatus als Mindeststandard.

Dies betrifft beispielsweise die Genehmigung von Studiengängen, die Ausschreibung von Stellen für Hochschullehrer:innen sowie den Zugang und die Zulassung zu Masterstudiengängen. Im Sinne einer Erhöhung der Autonomie plädieren die Hochschulen außerdem für die Einführung von Genehmigungsfiktionen, wie sie beispielsweise in § 5 Abs. 4 und § 40 Abs. 1 BbgHG bereits enthalten sind. Dieses Instrument sollte auf alle Satzungen der Hochschulen ausgedehnt werden.

In diesem Zusammenhang verweisen die Hochschulen des Landes auch auf die Dringlichkeit, **§ 8a BbgHG** entweder ersatzlos zu streichen oder im Sinne einer Ermächtigung der Hochschulen, in den dort thematisierten Notfallsituationen zur Sicherstellung von Studium und Lehre Regelungen selbstständig zu treffen, umzuformulieren.

Die BLRK begrüßt externe Expertise und kompetente Beratung insbesondere bei hochschulstrategischen Fragestellungen und spricht sich dafür aus, diese auch weiterhin in Form eines für alle Hochschulen gemeinsamen **Landeshochschulrats** nutzen zu können.

Zusätzlich zu seinen bereits bestehenden Aufgaben ließe sich der Landeshochschulrat zielführend in den Prozess zur Nutzung einer **Erprobungsklausel** integrieren. In diesem Sinne plädiert die BLRK für die Einführung einer Regelung, die es den Hochschulen ermöglicht, im Einvernehmen mit dem Landeshochschulrat neue Modelle im Bereich von Studium und Lehre oder Leitung und Organisation zu erproben, die der Verbesserung der Studienbedingungen oder der Vereinfachung der Entscheidungsprozesse dienen. Die Erprobung der jeweiligen Modelle sollte von einer fortlaufenden Evaluation und entsprechenden Berichten an den Landeshochschulrat begleitet werden. Dabei ist die besondere Situation der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu beachten, um eine doppelte Kontrolle durch Stiftungsrat und Landeshochschulrat zu vermeiden.

Um die Attraktivität des Wissenschafts- und Forschungsstandorts Brandenburg zu erhöhen, sprechen sich die Hochschulen schließlich für eine **Flexibilisierung der W-Besoldung** aus. Diese würde im Sinne der Personalgewinnung unter anderem ergebnisoffene Ausschreibungen als W2 oder W3, eine optimale Nutzung der Möglichkeiten in Tenure-Track-Verfahren sowie eine bedarfsgerechtere Besoldung der Kanzler:innen ermöglichen.